Was ist ein Konkordat?*)

Ist diese Frage nicht furchtbar überflüssig und primitiv, nachdem die deutsche Oeffentlichkeit: Reichstag und Landtag, Theologen und Parteiführer, Lehrer und Journalisten, Wissenschaftler und Praktiker aller Grade, evangelisches und katholisches Kirchenvolk sich mit diesem Wort seit Monaten zu beschäftigen haben? Gerade aus diesem Wirrwarr der Stimmen wird offenbar, daß die Frage:

Was ist ein Konkordat?

durchaus nicht überflüssig, sondern geradezu wesentlich ist, um in dem Streit der Meinungen den klaren Blick zu wahren und der Sache, um die es geht, gerecht zu werden.

Im allgemeinen herrscht die Auffassung, ein Konkordat sei eine Vereinbarung zwischen der katholischen Kirche und dem Staat zur Regelung der Angelegenheiten, die dem kirchlichen und staatlichen Fragenbereiche angehören. Vom Grafen Westarp über den Außenminister Stresemann und den Kultusminister Becker bis zum Sozialdemokraten Sollmann ist man der Ansicht, daß das Konkordat der praktische Weg zur Regelung dieser Fragen sei. Der Generalsuperintendent der Kurmark D. Dr. Dibelius stimmt mit dem päpstlichen Hausprälaten D. Dr. Schreiber überein, daß das Wort Konkordat kein Mißtrauen und Unbehagen erregen dürfe.

Was ist davon zu halten? Niemand wird leugnen, daß die Rechtsstellung der katholischen wie die der evangelischen Kirche in Deutschland gesetzlich geregelt und gesichert werden muß. Die Trennung von Staat und Kirche ist ein theoretischer Parteiwunsch, der nach Geschichte und Struktur des deutschen Volks- und Staatswesens trotz aller Umwälzung nicht zu verwirklichen ist. Weiter wird man zugeben dürfen, daß diese Regelung auf Grund einer Verständigung mit der geistlichen Obrigkeit der römisch-katholischen Kirche statt-

---

*) „Tägliche Rundschau", Beilage „Dienst am Volk" Nr. 16 vom 24. April 1927 mit Zusätzen.

findet. Man lasse dieser Regelung und Verständigung den einfachen *deutschen* Namen einer

Vereinbarung

oder gebe ihr die auch bei der römischen Kurie gebräuchliche internationale diplomatische Benennung einer *Konvention*. Diese Art der praktischen Verständigung mit der römischen Kurie kann — rein formell genommen — zu Mißtrauen und Unbehagen keinen Anlaß geben. Wenn die Staats- und Kirchenmänner eine Verständigung in dieser Form — über den Inhalt wird anders zu reden sein — anstreben, dann wird man, wie Reichsminister Stresemann es wünscht, leidenschaftslos darüber sprechen können.

Konkordate hingegen sind

nach Geschichte und Rechtscharakter wesentlich verschieden

von solchen rein praktischen Vereinbarungen. Diesen wesentlichen Unterschied darf man nicht, sei es aus Verlegenheit, sei es aus berechneter Absicht, veroberflächlichen oder vergleichgültigen. In diesem wesentlichen Unterschied liegen die Ursachen zu den endlosen Schwierigkeiten früherer Konkordatsabschlüsse und die Beweggründe zu dem heutigen Abwehrkampf gegen die beabsichtigten deutschen Reichs- und Landeskonkordate. Wenn man, wie z. B. der deutsche Reichstagsabgeordnete und päpstliche Hausprälat D. Dr. *Schreiber* in seinen Reichstagsreden und verschiedenen Aufsätzen, meint, die Aufregung über den beabsichtigten Konkordatsabschluß in Preußen und im Reich sei unberechtigt, da doch Preußen schon seit 100 Jahren ein *Konkordat* mit der römischen Kurie habe, so verleugnet man damit sowohl die *Geschichte* wie auch den *Rechtscharakter* der kirchenpolitischen Vereinbarung zwischen Preußen und dem Vatikan von 1821. Im Juli 1815 ernannte Preußen den Historiker *Barthold Georg Niebuhr* zum außerordentlichen Gesandten beim Vatikan mit dem Auftrage, ein Übereinkommen über die Verhältnisse der katholischen Kirche in Preußen zu vereinbaren. Niebuhr sowohl wie die römische Kurie waren bestrebt, nach dem Beispiel Frankreichs (1801/02) und Bayerns (1805/18) ein regelrechtes *Konkordat* zustandezubringen. Sechs Jahre lang gingen die Verhandlungen hin und her.

Der Versuch scheiterte endgültig

an dem unüberbrückbaren Gegensatz in der grundsätzlichen Auffassung des zur Verhandlung stehenden Vertrages. Man

ließ den Gedanken an ein *Konkordat* fallen und begnügte sich mit einer

Konvention oder Vereinbarung,

die in der sogenannten Zirkumskriptions-Bulle vom 16. Juli 1821 und der sie bestätigenden Kabinettsorder vom 23. August 1821 beiderseitig anerkannt wurde. Aehnliche Erfahrungen machten Baden, Hannover, Württemberg und andere deutsche Bundesstaaten. So die Antwort der *Geschichte*.

Der *Rechtscharakter* der Konkordate ist stark umstritten. Die kirchliche Privilegien-Theorie und die staatliche Gesetzes-Theorie kommen schwer zu einem Ausgleich. Deshalb begnügen sich die Praktiker beiderseitig, in dem Konkordat Vereinbarungen zwischen Staat und römischer Kirche nach Art zwischenstaatlicher Verträge zu sehen. Aber auch der so eingestellte Praktiker darf nicht übersehen, daß diese Verträge zum Unterschied von anderen zwischenstaatlichen Abkommen

eine ganz bestimmte Eigenart

haben durch die *Form des Abschlusses* und durch die *Tragweite ihrer Bindungen*. Von der deutschen Rechtswissenschaft und erst recht von den praktischen Politikern werden die Worte *Konkordat* und *Konvention* vielfach wechselweise gebraucht ohne wesentlichen Unterschied. Die römisch-katholischen Kanonisten hingegen drücken sich bestimmter aus und behandeln die Frage der grundsätzlichen Bedeutung der Konkordate eingehender. Der Auffassung des Tauschpartners nicht gebührend Rechnung tragen, hieße sich einer verhängnisvollen Halbheit schuldig machen. Aus den Konkordatsverhandlungen selbst und aus den einheitlich als regelrechte, feierliche Konkordate bezeichneten Urkunden geht die ganz bestimmte wesentliche Eigenart der Konkordate mit aller Deutlichkeit hervor.

Konkordate sind Vertragsformen der römischen Kurie von außerordentlicher Feierlichkeit und grundsätzlicher Bedeutung.

Es liegt ihnen das ganze Gewicht der hierarchischen Stellung des Papstes und der kanonischen Rechtsauffassung der römischen Kirche zugrunde. Das ist der Grund, weshalb Konkordate im historischen und eigentlich rechtlichen Sinne bis zur Neuzeit nur von Staaten mit überwiegend katholischer Bevölkerung abgeschlossen werden konnten. Wohl weiß die römische Kurie bei neuzeitlichen Konkordaten diese grundsätzliche Bedeutung zu dämpfen. So z. B. in dem lettischen Konkordat vom 30. Mai 1922, das im Wortlaut

des Dokumentes selbst bald als Disposition, bald als Konvention, bald als Konkordat bezeichnet wird, jede grundsätzliche Frage vermeidet und nur die äußeren Verhältnisse der römisch-katholischen Kirche in Lettland vorläufig auf 3 Jahre nach Art der deutschen Konventionen von 1821 usw. regelt.

Auch deutsche Befürworter der Konkordate weisen mit Vorliebe darauf hin, daß die Anschauungen der römischen Kirche über das Verhältnis von Staat und Kirche Wandlungen durchgemacht haben. Die Auffassung eines Bonifaz VIII. in seiner bekannten Zweischwerterbulle von 1302 oder eines Pius IX. im Syllabus von 1864 sei überholt; man trage auch in Rom der modernen Geistesentwicklung Rechnung. Deutlich sei dies zu erkennen aus dem neuen römisch-katholischen Kirchenrecht, dem Codex juris Canonici von 1917. Der Codex steht zwar nicht ausdrücklich, aber doch tatsächlich auf dem Boden der *Koordinationstheorie*. Dabei übersetzt man Koordination ohne weiteres mit *Gleichberechtigung*. So z. B. Dr. jur. *Forsthoff* in der „Reformierten Kirchenzeitung" Nr. 17 vom 24. April 1927. Das ist indes sowohl ein sprachlicher wie sachlicher Irrtum. Koordination kann höchstens mit *Nebenordnung* und *Auchberechtigung* übersetzt werden. Welchen Sinn diese „Koordination" hat, sagt deutlich die neueste deutsche Darstellung des katholischen Kirchenrechts des Professors des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte an der Universität Bonn, Dr. *Albert Königer* (Freiburg 1926): „Jede der beiden Organisationen (Staat und Kirche) ist für sich in ihrer Art souverän, *die Kirche freilich ob ihres übernatürlichen Stiftungscharakters und Zweckes in einem grundsätzlich höheren Sinne.*" (Seite 483) und weiter (Seite 488): „Das kirchlicherseits zu begehrende Ideal ist das Koordinationssystem, wonach Staat und Kirche in Eintracht zusammenwirken. Doch gilt es von vornweg zu bemerken, daß *nicht schlechthin von einer Koordination des Staates und der Kirche* die Rede sein kann, sondern nur insofern, als beide in gewisser Hinsicht unter Wahrung ihrer vollen Souveränität auf gleichem Boden sich finden, bestimmte Aufgaben gemeinsam lösen sollen. Dieses System verlangt, daß der Staat der Kirche die größtmöglichste Freiheit gebe, wie auch sie ihrerseits dem Staate auf seinem Eigengebiet nicht nahetreten darf. Sie beansprucht jedoch dabei für sich nicht bloß eine potestas directiva, indem sie die Staatsoberhäupter und die Katholiken des Staates nötigenfalls auf die *Unvereinbarkeit von Staatshandlungen und Staatsgesetzen* mit dem Sittengesetz, dem göttlichen *Gesetz oder dem Kirchengesetz* hinweist und Verhaltungsmaßregeln gibt. Vielmehr muß ihr danach auch das Recht zustehen, *selbst in zeitliche Angelegenheiten des Staates auf Grund ihres geistlichen Rechts und mit geistlichen Mitteln einzugreifen*, wenn um sittlicher und religiös-kirchlicher Interessen willen, also ratione peccati, dies erforderlich ist (potestas indirecta in temporalia: System Bellarmins, gestorben 1621; Syll. 1864 Th. 24; vgl. Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Merry del Val an den Erzbischof von Lyon 14. Oktober 1913)." Auch die unzeitigen Fanfaren des römischen Katholizismus zwingen dazu, hellhörig zu sein und einer Ueberwucherung des römisch-katholischen Geltungstriebes vorzubeugen. Es ist mehr als eine rhetorische Floskel, was der Jesuit *Muckermann* noch am 13. April 1927 in der „Germania" über den Primat des römischen Papstes im Zusammenhang mit der Konkordatsfrage zum Ausdruck bringt: „Die Idee der religiös-moralischen Herrschaft wird im Abendland nicht mehr untergehen. Die Kirche wird sich nie mehr darein finden, jemals das Joch des Staates auf sich legen zu lassen. Es wird eine geistige Macht da sein, die für alle Zukunft das Richteramt über alle Potentaten und über alle noch so aufbegehrenden Gewalten der Erde in Händen haben wird. Cathedra Petri, Sitz geistiger Herrschaft, verzeihenden Priestertums, reinstes Abbild des Königstums Christi, das in dieser Welt, doch nicht von dieser Welt ist."

Konkordate sind Vertragsformen der römischen Kirche von außerordentlicher Verpflichtung.

Ein Staat, der diese Verpflichtung eingeht, kann sie nicht aus eigener Hoheit oder mit den üblichen Mitteln allgemeiner Diplomatie deuten, mildern und lösen. Er ist in feierlicher Weise an die Auffassung des Partners gebunden und auf sein Entgegenkommen angewiesen. In nebensächlichen Dingen wird man sich leicht einigen. Wie aber bei großen Grundfragen, bei Staatsnotwendigkeiten, die den Wünschen und Bestrebungen der römischen Kurie widersprechen? Letzten Endes wird der Staat nach seinen Interessen und Lebensnotwendigkeiten entscheiden müssen und einen Konflikt nicht scheuen dürfen. Dann aber klagt ihn die römische Kurie des Vertragsbruches an vor der katholischen Welt. Die eigenen katholischen Bürger empfinden diesen Bruch als Kirchenverfolgung und Glaubensbedrängung; der *Kulturkampf* ist hell entbrannt.

Das sind die Fußangeln auf dem Konkordatsgebiete, die man nicht vergleichgültigen soll und deren Gefahr man nicht veroberflächlichen darf. Reichsminister Stresemann war der Ansicht, die Konkordatsfrage sei im augenblicklichen Stadium nicht so sehr von der grundsätzlichen Seite als von der praktischen Seite zu beurteilen. — Gewiß, aber auch der Praktiker muß sich eben um der aus der grundsätzlichen Eigenart sich ergebenden praktischen Auswirkung willen zunächst darüber klar sein: Was ist ein Konkordat? Ist er sich dessen bewußt, dann wird er eben aus praktischen Gründen die feierliche Form des römischen Konkordats meiden und andere, dem deutschen Staatswesen zuträglichere Formen gegenseitiger kirchenpolitischer Vereinbarung anwenden. Schwindet das fremde Wort und die fremde Art Konkordat, dann verliert der Kampf um die Verständigung mit der römischen Kurie ein gut Teil seiner Schärfe. Dies wahrzunehmen, ist gleichfalls ein Gebot praktischer Politik.

Dr. G. Ohlemüller.
